

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22

Kiel, den 15. November

1974

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Dezember 1974 (S. 221) — Namensänderung der Kirchengemeinde Schulau (S. 222) — Vergütung der Berufspraktikanten (S. 222) — Niederdeutsches Pastoralkolleg (S. 223) — Schulbücher (S. 223) — Gruppenpädagogisches Arbeiten im Konfirmandenunterricht (S. 226) — Ausschreibungen von Pfarstellen (S. 226) — Stellenausschreibungen (S. 227) — Berichtigung (S. 228)

III. Personalien (S. 228)

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat
Dezember 1974

Kiel, den 29. Oktober 1974

Am 8. Dezember 1974 (2. Advent)

zugunsten des Landesverbandes der Inneren Mission.

Der Strafvollzug in der Bundesrepublik krankt an vielen Problemen. Ein unbewältigtes Problem des Strafvollzugs ist die Resozialisierung der Straffälligen. Oft erweisen sich Vorurteile und Mißtrauen als Hemmschuhe eines verstärkten Dienstes an den Straffälligen. Gerade die Diakonie der Kirche ist hier als „Anwalt der Entrechteten und Gefährdeten“ zur Hilfe berufen. „Wer einmal im Knast saß, auf den ist doch kein Verlaß!“ lautet ein gängiges Vorurteil, das ausgeräumt werden muß. Mehr Menschlichkeit für die Straffälligen sollte aber nicht nur gefordert, sondern auch praktisch geübt werden, so daß der Strafvollzug den Straffälligen einen Neubeginn ermöglicht. Dazu kann jede Mark dieser Kollekte beitragen.

Am 15. Dezember 1974 (3. Advent)

zugunsten der Seemannsmission.

Die Seemannsmission in Schleswig-Holstein ist in Not! Wir haben 5 Heime mit 18 Angestellten, von denen 4 im Dienst der Verkündigung stehen.

Unsere Männerheime verzeichneten 19 000 Übernachtungen, 5 000 Seemannsfrauen warteten in unseren Frauenheimen auf ihre Ehemänner.

Unsere deutschen Seeleute sind Gemeindeglieder, die in unseren Heimen ihr Gemeindehaus und ihre Kirche finden. Vielfach sind sie ohne Wohnung und Familie und bei uns zu Hause.

Eine zunehmende Zahl unserer Gäste kommt aus den Entwicklungsländern. Solche Seeleute haben sehr wenig Geld und fühlen sich hier fremd und verloren. Sie sind meistens keine Christen. Ihnen begegnet in den Seemannsheimen die Kirche Jesu Christi. Von diesen Seeleuten können wir nicht nehmen, sondern wir müssen ihnen geben, was wir haben: das Wort Gottes und freundliche Aufnahme.

Durch notwendige Sparmaßnahmen ist die Existenz unserer Heime in Frage gestellt. Die Seeleute sind dann ohne Gemeindehaus und Kirche und die Fremden ohne den Zuspruch Gottes in ihrer Verlorenheit sich selbst überlassen.

Die Seemannsmission ist eine Lebensäußerung der Kirche. Bitte helfen Sie uns, daß die Kirche ihre Zuwendung zu den Heimatlosen und Verlorenen nicht aufgibt.

Am 24. Dezember 1974 (Heiligabend)

zugunsten Brot für die Welt.

Seit Jahren ist es bei uns guter Brauch, am Heiligabend ein „Opfer“ zu geben für Menschen in der Welt, die nicht vor reich gedeckten Gabentischen stehen wie wir.

Ein guter Brauch. — Ja.

Aber ein wirkliches Opfer? —

Wir sind von Jahr zu Jahr wohlhabender geworden. In zwei Dritteln der Welt jedoch wurden die Menschen trotz unserer Gaben von Jahr zu Jahr ärmer.

Nein — wirksame Entwicklungshilfe läßt sich nicht aus ungeschmälernten Überfluß leisten. Nicht eine milde Gabe, sondern erst Hingabe wendet wirklich die Not.

Ein Opfer wäre unsere Hilfe erst dann, wenn wir auf die Erfüllung unserer Wünsche verzichten können.

Wir feiern heute die Geburt dessen, der sich für uns ganz dahingegeben hat. Er gebe uns Mut zum Opfer.

Am 25. Dezember 1974 (1. Weihnachtstag)

zugunsten der Mission in Asien und Afrika.

In Asien warten die chinesischen Christen auf unsere ständige Fürbitte. Die Christenheit in China lebt, trotz allem. Sie leben von unserer Fürbitte.

Die Christenheit in Indien übernimmt nicht nur die Verantwortung in der Jeypore-Kirche, sondern auch die Mission unter den Adivasis. Über 300 indische Missionare sind unterwegs im Jeyporeland, um den Adivasis das Evangelium zu verkünden. Die Kosten für einen Missionar (Evangelist) betragen DM 600,— im Jahr. Würden Sie in Ihrer Gemeinde einen Evangelisten übernehmen?

In Neuguinea sagte ein Papua: „Jetzt bringt das Wort „Bruder“ in der Bibel eine neue Botschaft. Wir nehmen das Abendmahl und auch mein Feind nimmt das Abendmahl. Das dürfen wir nicht zerstören. Im Abendmahl sind wir eine Familie. Darum sollen wir unseren Feind „Bruder“ nennen, denn Jesus hat uns beide gekauft.“

Wer hilft den Gemeinden im freien Neuguinea weiterhin zum missionarischen Einsatz?

In Afrika sind die Gemeinden bewegt durch die Umsiedlung und den Neuaufbau. Afrikanische Jugend sammelt sich in Bibellagern und fährt in VW-Bussen zu Missionsfahrten unter die Massai, die dem Evangelium aufgeschlossen sind. Wer unterstützt diese Bibellager der afrikanischen Jugend und ihre Missionsfahrten?

„Wer Dank opfert, der preiset mich und da ist der Weg, daß ich ihm zeige das Heil Gottes.“

Am 31. Dezember 1974 (Silvester)
zugunsten der Kieler Stadtmission e. V.

Die Kollekte im letzten Gottesdienst des Jahres ist für den Dienst der Kieler Stadtmission bestimmt. In ihre Einrichtungen und Heime kommen Menschen mit der leidvollen Erfahrung, daß der Not, der Verlassenheit, dem Gram niemand gern Gesellschaft leistet. So sind Kinder auf heilende Erziehung, alte Menschen auf Pflege, am Leben und sich selbst Gescheiterte auf Anstöße und Hilfen und sie alle auf dienende Liebe angewiesen. Für diesen stellvertretenden Dienst für die Gemeinden erbittet die Kieler Stadtmission die Begleitung der Gemeinden: Begleitung durch die Fürbitte und durch die Gabe, die Hände freimacht zur sachkundigen Nächstenliebe.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 74 — VIII/G 2

Namensänderung der Kirchengemeinde
Schulau

Kiel, den 4. November 1974

Die Kirchengemeinde Schulau führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Schulau“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Kramer

Az.: 10 Schulau — 74 — VII/H 2

Vergütung der Berufspraktikanten

Kiel, den 30. Oktober 1974

Nachstehend wird der Tarifvertrag vom 3. Oktober 1974 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. Februar 1971 bekanntgegeben. Der Tarifvertrag ist rückwirkend zum 1. Juli 1974 in Kraft getreten. Das Landeskirchenamt hatte die vorschußweise Anwendung des Tarifvertrages bereits durch Rundverfügung an die Propsteivorstän-

de und landeskirchlichen Werke vom 10. Juli 1974 — 3523 — 74 — XII/C 2 — freigegeben.

Nach dem Wortlaut des Tarifvertrages ist die Zulage von 145 DM nur zu zahlen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Berufspraktikant (-praktikantin) für den Erzieherberuf muß an der Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling zusätzlich die Ausbildung als Diakon (Diakonin) durchlaufen und die Diakonenprüfung bestanden haben und
2. die während des Berufspraktikums ausübende Tätigkeit muß entsprechend qualifiziert sein, d. h. sie muß auf die zusätzliche Ausbildung als Diakon abgestellt sein und dementsprechend über die übliche Erziehertätigkeit (z. B. Kindergärtnerin im Kindergarten) hinausgehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3523 — 74 — XII/C 2

Tarifvertrag
vom 3. Oktober 1974

zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die
Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten
(Praktikantinnen) vom 10. Februar 1971

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. Februar 1971, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 26. März 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Praktikanten (Praktikantinnen) für den Beruf des Erziehers, die an der Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling zusätzlich die Ausbildung als Diakon (Diakonin) durchlaufen haben und im Rahmen ihres Praktikums eine entsprechend qualifizierte Tätigkeit ausüben haben, erhalten neben dem Entgelt nach Abs. 1 eine Zulage von 145 DM. Die Zulage wird vom Ersten des auf die bestandene Prüfung als Diakon (Diakonin) folgenden Monats an gezahlt.“

2. Der bisherige Wortlaut des § 2 wird Absatz 1.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

Kiel, den 3. Oktober 1974

Unterschriften

Niederdeutsches Pastoralkolleg

Kiel, den 31. Oktober 1974

Vom 27. bis 29. Januar 1975 veranstaltet das Landeskirchenamt in Verbindung mit dem Arbeitskrink „Plattdüütsch in de Kark“ (Preesterkrink) ein Niederdeutsches Pastoralkolleg in Hoisbüttel. Als Referent wirkt mit: der Redakteur Hans Henning, Holm, vom Norddeutschen Rundfunk, Hamburg. Einen Niederdeutschen Abend gestaltet Frau Magreta Brandt, Hamburg-Schnelsen. Das Kolleg behandelt u. a. das Thema: „Schwierigkeiten bei der Übertragung vertrauter kirchlicher Texte ins Plattdeutsche“. Die Arbeit wird in einzelnen Gruppen fortgesetzt mit den Themen „Introituspsalmen“, „Kollektengebete“ sowie „Kirchen- (Fürbitten-) gebete für die Hauptzeiten des Kirchenjahres“. Beginn: 27. 1. 1975, 15.00 Uhr; Ende am 29. 1. 1975, 12.00 Uhr.

Anmeldungen werden über die Propsteivorstände an das Landeskirchenamt bis zum 14. Januar 1975 erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 2440 — 74 — IV/G 2

Schulbücher

Kiel den 6. November 1974

Die Auswahl und Einführung von Schulbüchern hat in einigen Gemeinden zu lebhaften Aussprachen Anlaß gegeben. Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat durch seinen Runderlaß vom 11. Oktober 1974 — X 25 — 19-01/6 — das Genehmigungsverfahren neu geordnet. Der Erlaß wird nachstehend mit dem besonderen Verweis auf § 6 (1.3) und § 8 (11) bekannt gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 42001 — 74 — VIII

Auswahl von Schulbüchern

Runderlaß des Kultusministers vom 11. Oktober 1974

— X 25 — 19-01/6 —

Schulbücher sind ein wichtiges und bewährtes Hilfsmittel des Lehrers im Unterricht. Ihre Rolle wechselt nach Schulart, Klassenstufe und Fach. Ihre Anlage hat sich — z. B. durch Einbeziehung von Schülerarbeitsheften und Tests — neuen Erkenntnissen angepaßt. Schulbücher werden auch neben modernen Medien und ausgearbeiteten Curricula ihre Bedeutung behalten.

Meist werden mehrere Schulbücher nebeneinander angeboten. Dieser Wettbewerb unter den Schulbuchautoren und Schulbuchverlagen fördert Qualität und Weiterentwicklung der Schulbücher. Die Wahlmöglichkeit erleichtert die Anpassung an unterschiedliche subjektive und objektive Unterrichtssituationen.

Bei einer Vielfalt des Angebots wird die Auswahl des Schulbuches zu einer wichtigen Entscheidung. Die Qualität der Lehrerbildung ermöglicht es, diese Entscheidung in erster Linie in

die Hand des Lehrers zu legen. Dabei kann ihm mehrfache Hilfe gewährt werden. Es ist Aufgabe des Instituts für Praxis und Theorie der Schule, im Rahmen der Lehrerfortbildung und Unterrichtsfachberatung Informationen und Empfehlungen zu geben sowie den Erfahrungsaustausch über Schulbücher zu fördern. Die Lehrpläne enthalten wichtige Vorgaben für die Gestaltung der Schulbücher und können Aussagen zur Schulbuchwahl machen.

Die Auswahl von Schulbüchern berührt auch Belange der Eltern und Schüler. Sie können daher — wie dies teilweise schon üblich ist — an Fragen der Schulbuchauswahl beteiligt werden. Insbesondere können Elternvertreter zu Fachkonferenzen eingeladen werden (§ 19 Abs. 2 Konferenzordnung) und die ausgewählten Schulbücher dem Klassenelternbeirat oder Elternversammlungen vorgestellt und Erfahrungen mit einem Schulbuch erörtert werden.

Durchlässigkeit, Freizügigkeit und Vergleichbarkeit im Schulwesen können eine Einschränkung der Vielfalt von Schulbüchern erfordern. Die prägende Kraft, die Schulbücher auf den Unterricht ausüben können, verlangt ihre Vereinbarkeit mit den Lehrplänen.

Die Kultusministerkonferenz hat daher mit Beschluß vom 29. Juni 1972 an der allgemeinen Genehmigungspflicht für Schulbücher festgehalten.

Auf diesen Grundlagen wird im folgenden gemäß § 42 Abs. 5 SchulVG die Auswahl von Schulbüchern neu geregelt. Dabei soll gemäß § 5 und 6 in vielen Fällen auf eine Zulassung verzichtet, das Zulassungsverfahren (§ 8) vereinfacht und rationalisiert werden. Durch die Befristung der Zulassung (§ 8 Abs. 14) und die Veröffentlichung einer Liste (§ 4 Abs. 2) soll für den Lehrer und seine Vorgesetzten leichter festzustellen sein, welches Schulbuch benutzt werden darf. Von der Einschränkung der Vielfalt der Schulbücher gemäß § 9 soll vor allem für den Anfangsunterricht in der Grundschule und für die Orientierungsstufe Gebrauch gemacht werden. Die Auswahl und Verantwortung innerhalb der Schule wird erstmals geregelt.

§ 1

Begriff des Schulbuches

(1) Schulbücher im Sinne dieses Runderlasses sind alle Papiere, die im Unterricht durch die Schüler verwendet werden sollen und deren Inhalt auf technische Weise vervielfältigt ist. Zum Schulbuch gehören auch alle Zusatzteile (z. B. Lehrerbegleithefte, Schülerarbeitshefte, Verbrauchsmaterial, Tests, Filme, Tonbänder usw.).

(2) Vervielfältigungen (einschließlich Ablichtungen), die von einer Schule für den eigenen Gebrauch im Unterricht hergestellt werden, sind keine Schulbücher; für sie gelten jedoch einzelne der nachstehenden Vorschriften ebenfalls. Diesen Vervielfältigungen stehen andere Papiere gleich, die für einzelne Unterrichtsstunden bestimmt sind und durch einmaligen Gebrauch entwertet werden (Stillarbeitsmittel).

§ 2

Eignung der Schulbücher und Vervielfältigungen

(1) Schulbücher und Vervielfältigungen müssen für die Verwendung im Unterricht durch die Schüler geeignet sein. Die Eignung liegt vor, wenn

1. sie mit ihrem Inhalt nicht gegen allgemeine Verfassungsgrundsätze oder Rechtsvorschriften verstoßen,
2. sie dem Lehrer die Erfüllung der Anforderungen des Lehrplanes erleichtern und dem Lehrplan im wesentlichen entsprechen und — bei älteren Lehrplänen — neuere allgemeine

Erkenntnisse der Fachwissenschaft und Fachdidaktik berücksichtigen, soweit sie sich in die Gesamtanlage des Lehrplanes einfügen,

3. diejenigen Teile eines Schulbuches, die durch einmaligen Gebrauch entwertet werden, getrennt von den mehrfach benutzbaren Teilen (z. B. als Schülerarbeitshefte) beschafft werden können.

(2) Der Kultusminister kann in Lehrplänen oder durch besonderen Erlaß für bestimmte Schularten, Klassen und Fächer diese Anforderungen an die Eignung näher bestimmen und zusätzliche Anforderungen zur Verbesserung der Durchlässigkeit, Freizügigkeit oder Vergleichbarkeit im Schulwesen festlegen (z. B. Ausstattung mit Lehrerbegleitheften; einheitliche Methoden, mathematische Symbole oder grammatische Begriffe).

§ 3

Auswahl durch die Schule

(1) Die Auswahl unter den zugelassenen Schulbüchern (§ 4), unter nicht zulassungsbedürftigen Schulbüchern (§§ 5 und 6) und Vervielfältigungen (§ 7) trifft die Schule, soweit nicht aus Gründen der Durchlässigkeit, Freizügigkeit oder Vergleichbarkeit im Schulwesen (z. B. für die Orientierungsstufe oder Gesamtschulversuche) aufgrund besonderer Vorschriften mehrere Schulen gemeinsam eine Wahl treffen müssen.

(2) Schulbücher, die von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden sollen und deren Preis die Untergrenze der Durchführungsbestimmungen zu § 10 Nr. 1 (5) des Gesetzes über Schulgeldfreiheit, Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen überschreitet, dürfen im Unterricht nicht verwandt werden.

§ 4

Zulassungsbedürftige Schulbücher

(1) Schulbücher können durch die didaktisch-methodische Aufbereitung von Lernstoff für bestimmte Klassen zu einer Folge von Lernschritten den Schulunterricht für längere Zeit unterstützen und damit neben den Lehrplänen didaktische Aufgaben übernehmen. Sie bedürfen daher für die Verwendung durch die Schüler im Unterricht der öffentlichen Schulen und anerkannten privaten Ersatzschulen der Zulassung durch den Kultusminister, sofern es sich nicht um die in der Anlage zu diesem Erlaß genannten Fächer oder um Textausgaben u. ä. gemäß § 6 handelt. Der Zulassung bedürfen auch Neubearbeitungen bereits zugelassener Schulbücher.

(2) Das Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule (IPTS) veröffentlicht jährlich (ggf. jedes zweite Jahr) rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres eine Liste der zugelassenen Schulbücher. Die Liste soll die Angaben nach § 8 Abs. 2 und den Inhalt des § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 sowie der Anlage zu diesem Erlaß enthalten. Ein Exemplar der in die Liste aufgenommenen Schulbücher ist vom IPTS an einer bekanntzugebenden Stelle zur Einsicht durch jedermann bereitzuhalten.

(3) An einer Schule darf nur das gleiche Schulbuch oder aufeinander abgestimmte Systeme von Schulbüchern verwendet werden. Schulbücher dürfen nur zu Beginn eines Schuljahres eingeführt werden, für das sie zugelassen sind. Ein Schulbuch darf, auch wenn es nicht mehr zugelassen ist oder wenn die Schule einen Wechsel des Schulbuches beschlossen hat, für zwei unmittelbar folgende Schuljahre im Unterricht verwendet werden; für Folgebände verlängert sich die Frist entsprechend. Während dieser Zeit darf ein unvollständiger Klassensatz ergänzt werden. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände eine längere Benut-

zung oder die Benutzung mehrerer Schulbücher nebeneinander gestatten.

(4) Die Auswahl eines Schulbuches erfolgt gem. § 15 Nr. 5 der Konferenzordnung auf Vorschlag der Konferenz durch die Schulleitung.

§ 5

Nicht zulassungsbedürftige Schulbücher

(1) Für Schulbücher in den Fächern, die in die Anlage zu diesem Erlaß aufgenommen sind und daher gemäß § 4 keiner Zulassung bedürfen, gilt § 4 Abs. 3 über die einheitliche Einführung innerhalb einer Schule entsprechend.

(2) Über die Eignung und Auswahl dieser Schulbücher entscheidet die Schulleitung auf Vorschlag der Fachkonferenz (§ 15 Nr. 5 der Konferenzordnung). Der Vorsitzende der Fachkonferenz hat den Beschluß der Fachkonferenz zu beanstanden, wenn er gegen die Vorschriften des § 2 über die Eignung von Schulbüchern verstößt; er ist insoweit für die Eignung des Schulbuches verantwortlich. Das IPTS veröffentlicht (insbesondere mit Hilfe seiner Fachberater und Fachausschüsse) in übersichtlicher Form Empfehlungen für die Auswahl dieser Schulbücher. Der Kultusminister kann durch Anordnung im Nachrichtenblatt generell, das Landesschulamt im Einzelfall feststellen, daß ein bestimmtes Schulbuch nicht geeignet ist; ein solches Schulbuch darf nicht weiterverwendet werden, sofern die zuständige Schulaufsichtsbehörde nicht im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände eine Ausnahme zuläßt. Ist grobfahrlässig ein ungeeignetes Schulbuch ausgewählt worden, so haftet der Verantwortliche für die Kosten des Schulbuches (§ 94 des Landesbeamtengesetzes).

(3) In der Erwartung, daß die Verlage ein Exemplar jedes in Schleswig-Holstein angebotenen nicht zulassungsbedürftigen Schulbuches dem IPTS überlassen, ist vom IPTS für drei Jahre nach der Übersendung dieses Exemplars an einer bekanntzugebenden Stelle zur Einsicht durch jedermann bereitzuhalten.

§ 6

Textausgaben u. ä.

(1) Folgende Schulbücher bedürfen keiner Zulassung und keiner einheitlichen Einführung gemäß § 4 Abs. 3 in der Schule, sofern sie nicht durch eine didaktisch-methodische Aufbereitung von Lernstoff für bestimmte Klassen zu einer Folge von Lernschritten den Schulunterricht für längere Zeit unterstützen:

1. Textausgaben sowie Zeitungen und Zeitschriften,
2. Arbeitsbögen und -hefte, Programme für Allein- oder Partnerarbeit (Alleinarbeitsmittel),
3. Bibelausgaben mit kirchlicher Legitimation, Katechismen der Ev.-Luth. Kirchen bzw. der Römisch-Katholischen Kirche, Gesangbücher, Chorbücher,
4. Gesetzestexte,
5. Formelsammlungen, Tabellen u. ä.,
6. Schriftbildvorlagen.

(2) Für die Eignung, Auswahl und Verwendung von Textausgaben gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Fachkonferenz hat dabei insbesondere dafür zu sorgen, daß das Schulbuch für mehrere Jahre im Unterricht verwendet wird. Textausgaben u. ä. dürfen neben zulassungsbedürftigen Schulbüchern nur eingeführt werden, sofern sie den Stoff des Schulbuches in Übereinstimmung mit seiner Anlage ergänzen oder vertiefen.

§ 7

Vervielfältigungen

(1) Für die Auswahl und Eignung von Vervielfältigungen und Stillarbeitsmitteln im Sinne von § 1 Abs. 2 ist — unbeschadet der Aufsichtspflicht der Vorgesetzten — in erster Linie der Fachlehrer verantwortlich. Auf der Vervielfältigung sind Namen des Fachlehrers, Klasse, Datum oder Schuljahr und ggf. die Quelle anzugeben. Ein Exemplar der Vervielfältigung ist bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres aufzuheben.

(2) Vervielfältigungen u. ä. dürfen neben zulassungsbedürftigen Schulbüchern nur verwendet werden, sofern sie den Stoff des Schulbuches in Übereinstimmung mit seiner Anlage ergänzen oder vertiefen.

(3) Der Runderlaß „Vervielfältigungen von Schulbuchtexten“ über die Zulässigkeit von Ablichtungen vom 5. März 1974 (NBl. KM. Schl.-H. S. 68) in der jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

§ 8

Zulassungsverfahren auf Antrag des Verlages

(1) Die Zulassung eines Schulbuches gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt in der Regel auf Antrag des Verlages.

(2) Der Antrag muß Angaben über Fach, Schulart, Klasse, Ausstattung, Auflage, Zusatzteile (§ 1 Abs. 1 Satz 2) und Preis — gegliedert nach Schulbuch und Zusatzteilen — enthalten.

(3) Dem Antrag sind vier Exemplare des Schulbuches einschließlich aller Zusatzteile beizufügen. Anstelle eines vervielfältigten Exemplars können auch fest gebundene Manuskripte oder Korrektorexemplare eingereicht werden, wenn sie z. B. als Klebe-Umbruch strukturell dem fertigen Schulbuch entsprechen und der Verlag versichert, daß die Vervielfältigung unverändert erfolgen wird oder notwendige Veränderungen unverzüglich angezeigt werden. Gehören zu einem Schulbuch Tests, so hat der Verlag die für die Beurteilung des Tests notwendigen Unterlagen (in der Regel die Handanweisung) beizufügen. Dieser Anlagen bedarf es nicht, wenn die Erneuerung einer abgelaufenen Zulassung beantragt wird. Übersteigt der Preis eines Zusatzteiles (z. B. Tonbänder, Filme) 60,— DM, so ist lediglich ein Exemplar dieses Teiles dem IPTS bis zum Ablauf der Zulassung (Absatz 14) kostenlos auszuleihen.

(4) Wird die Zulassung der Neubearbeitung eines bereits zugelassenen Schulbuches beantragt, so hat der Verlag zu erklären, ob es sich um eine unwesentliche oder wesentlich veränderte Neubearbeitung handelt; bei unwesentlichen Änderungen hat er genaue Angaben über alle inhaltlichen Veränderungen einzureichen.

(5) Der Verlag kann dem Antrag die Zulassungsbescheide anderer Bundesländer beifügen.

(6) Der Antrag ist an das „Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule“ in Kiel zu richten. Das IPTS kann verlangen, daß der Antrag und die Angaben nach Absatz 2 und 4 auf bestimmten Formblättern und in einer bestimmten Zahl von Ausfertigungen erfolgen.

(7) Das Zulassungsverfahren auf Antrag des Verlages ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach der Tarifstelle 21.1.2 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 22. Juli 1974 (GVObI. Schl.-H. S. 193) und beträgt zur Zeit bei einer Zulassung gemäß Absatz 8 ohne Prüfungsverfahren 20,— DM, bei einer Zulassung aufgrund eines Prüfungsverfahrens gemäß Absatz 9 das Zehnfache des Ladenpreises des zu prüfenden Schulbuches einschließlich aller Zusatzteile, abgerundet auf volle DM, mindestens jedoch 60,— DM, höchstens 200,— DM. Im Falle des Absatzes 17 Satz 2 Nr. 2 ist die Gebühr zurückzuerstatten.

(8) Das IPTS schlägt dem Kultusminister die Zulassung ohne Prüfungsverfahren vor,

1. wenn es sich nach Auffassung des IPTS um eine unwesentlich veränderte Neubearbeitung handelt,
2. wenn es sich um die Erneuerung einer abgelaufenen Zulassung handelt und inzwischen ein neuer Lehrplan weder erlassen ist noch bearbeitet wird,
3. wenn die vom Verlag vorgelegten Zulassungsbescheide anderer Bundesländer und die ggf. von den anderen Bundesländern angeforderten Prüfungsunterlagen ein erneutes Prüfungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen,
4. wenn das Schulbuch (z. B. für Sonderschulen) von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland empfohlen ist.

Bei Schulbüchern für das Fach Religion wird eine Abschrift des Vorschlages der Geschäftsstelle der evangelischen Kirchen in Schleswig-Holstein bzw. dem Generalvikariat Osnabrück zugeleitet.

(9) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 8 nicht vor, so leitet das IPTS ein Prüfungsverfahren ein, das in seinem Auftrage erfolgt durch

1. einen bestehenden Lehrplanausschuß, soweit er dazu vom Kultusminister beauftragt ist, oder, sofern das nicht der Fall ist,
2. einen vom Kultusminister für ein bestimmtes Fach eingesetzten besonderen Schulbuchausschuß beim Institut für Praxis und Theorie der Schule, oder, sofern das nicht der Fall ist,
3. einen Fachausschuß gemäß § 8 der vorläufigen Satzung des Instituts für Praxis und Theorie der Schule, oder
4. das Gutachterverfahren gemäß Absatz 10.

(10) Wird das Gutachterverfahren gewählt, so beauftragt das IPTS zunächst zwei fachkundige Gutachter unabhängig voneinander mit der Prüfung. Kommen die Gutachter zu unterschiedlichen Urteilen, so wird ein drittes Gutachten eingeholt.

(11) Im Prüfungsverfahren ist zu ermitteln, ob das Schulbuch für die Verwendung im Unterricht nach Maßgabe des § 2 geeignet ist und im Falle des Absatzes 9 Nr. 1 einem vor der Veröffentlichung stehenden Lehrplan entspricht. Das Ergebnis ist schriftlich zu begründen. Die Prüfung und Begründung soll aufgrund von Formblättern erfolgen, die alle für die Zulassung von Schulbüchern wichtigen Fragestellungen enthalten und vom Kultusminister genehmigt sind. Die Begründung kann vom IPTS im Rahmen der Unterrichtsfachberatung unter Nennung der Prüfer veröffentlicht werden. Bei Schulbüchern für das Fach Religion ist ferner durch Einholen einer Stellungnahme des Einvernehmen mit den Ev.-Luth. Kirchen in Schleswig-Holstein bzw. mit der Röm.-Kath. Kirche herzustellen.

(12) Für die Prüfung wird den Prüfern (Absatz 9) eine Vergütung gezahlt, deren Höhe vom IPTS im Rahmen der Haushaltsmittel festgesetzt wird.

(13) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens macht das IPTS dem Kultusminister einen Vorschlag für die Zulassung.

(14) Die Zulassung eines Schulbuches erfolgt für einen im voraus bestimmten, nach Schuljahren bemessenen festen Zeitraum. In der Regel wird ein Schulbuch für drei oder — sofern sich dies aus dem Erscheinungstermin der Liste nach § 4 Abs. 2 ergibt — vier Schuljahre zugelassen, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände, zu denen der Antragsteller und die Prüfer (Absatz 9) sich geäußert haben, eine andere Frist notwendig oder gerechtfertigt erscheint. Gemäß Absatz 8 Nr. 1 ohne Prüfungsverfahren zugelassene Neubearbeitungen werden nur bis

zum Ablauf der ursprünglichen Zulassungsfrist zugelassen.

(15) Die Zulassung wird in der Liste nach § 4 Abs. 2 bekanntgemacht und dem Antragsteller zugestellt.

(16) Wird die Zulassung abgelehnt, so ist die Entscheidung dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen. Die Begründung erfolgt durch Übersendung der Prüfungsergebnisse. Wird dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt (§ 88 LVwG), so dürfen die Namen der Gutachter (Absatz 10) nicht mitgeteilt werden.

(17) Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Zulassung kann vom Kultusminister widerrufen werden, wenn

1. der Antragsteller im Zulassungsverfahren falsche Angaben gemacht hat,
2. im Prüfungsverfahren Gesichtspunkte, die für die Zulassung von erheblicher Bedeutung gewesen wären, übersehen worden sind,
3. sich die Lehrpläne wesentlich geändert haben,
4. sich bei der Verwendung des Schulbuches im Unterricht erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben.

Für den Widerruf der Zulassung gilt Absatz 16 entsprechend.

§ 9

Begrenzte Zulassung

(1) Der Kultusminister kann für bestimmte Schularten, Klassen, Schulfächer und Schulbuchtypen aus einer Mehrzahl geeigneter Schulbücher zur Verbesserung der Durchlässigkeit, Freizügigkeit oder Vergleichbarkeit im Schulwesen von Amts wegen eine Auswahl treffen und die Schulbücher für bestimmte Schuljahre zulassen.

(2) Für diesen Zeitraum ist die Zulassung weiterer Schulbücher auf Antrag des Verlages ausgeschlossen. Bereits auf Antrag des Verlages ergangene andere Zulassungen gelten als widerrufen; die im Antragsverfahren entrichteten Gebühren werden zurückerstattet.

(3) Die begrenzte Zulassung muß vier Monate vor Beginn des Schuljahres, für das sie wirksam wird, unter Hinweis auf Absatz 2 bekanntgemacht werden.

(4) Die begrenzte Zulassung kann jederzeit durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt aufgehoben werden. Dabei ist über das Wiederaufleben der nach Abs. 2 widerrufenen und über den Fortbestand der nach Abs. 1 ergangenen Zulassungen zu entscheiden.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Runderlaß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben

1. der Erlaß über die Prüfung und Genehmigung von Schulbüchern vom 12. Dezember 1966 (NBl. KM Schl.-H. S. 365) und
2. der Erlaß zur Genehmigung von Schulbüchern von Gymnasien vom 3. August 1967 (NBl. KM. Schl.-H. S. 254).

(3) Beim Inkrafttreten dieses Erlasses vorliegende Anträge auf Genehmigung von Schulbüchern werden nach den bisher geltenden Vorschriften bearbeitet, wenn die Gutachten bis zum 1. Dezember 1974 vorliegen. Für die übrigen noch nicht beschiedenen Anträge gilt dieser Erlaß. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Tage des Antragsingangs.

Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Schulbüchern, die aufgrund von Satz 2 nicht mehr zulassungsbedürftig sind, werden zurückerstattet.

(4) Soweit aufgrund dieses Erlasses Schulbücher nicht zulassungsbedürftig sind, gelten aufgrund der bisher geltenden Vorschriften erteilte Genehmigungen für drei Jahre seit der Genehmigung als Empfehlungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 3 weiter.

(5) Soweit aufgrund dieses Erlasses Schulbücher zulassungsbedürftig sind, gelten die bis zum 31. Juli 1973 ausgesprochenen alten Genehmigungen bis zum Ablauf des Schuljahres 1975/76 weiter. Anträge auf Erneuerung dieser Zulassungen sollen bis zum 31. Juli 1975 vorliegen. Die übrigen nach den bisher geltenden Bestimmungen ausgesprochenen Genehmigungen treten mit Ablauf des Schuljahres 1976/77 außer Kraft. § 9 Abs. 2 und § 8 Abs. 17 bleiben unberührt, jedoch werden im Falle des § 9 Abs. 2 keine Gebühren zurückerstattet.

(6) Die Liste nach § 4 Abs. 2 kann sich auf Schulbücher beschränken, die aufgrund dieses Erlasses zugelassen worden sind.

(7) Der Runderlaß „Vervielfältigungen von Schulbuchtexten“ vom 5. März 1974 (NBl. KM. Schl.-H. S. 68) und die Durchführungsbestimmungen zu § 10 des Gesetzes über Schulgeldfreiheit, Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen, zuletzt geändert durch Erlaß vom 9. Februar 1969 (NBl. KM. Schl.-H. S. 65), bleiben unberührt.

NBl. KM. Schl.-H. 1974 S. 269

Gruppenpädagogisches Arbeiten im Konfirmandenunterricht

Kiel, den 11. November 1974

Das Katechetische Amt und die Landeskirchliche Fortbildungsstelle laden gemeinsam ein zu einer Tagung

Gruppenpädagogisches Arbeiten im Konfirmandenunterricht

unter Anleitung von Herrn Prof. Ernst Meyer, Heidelberg.

Die Teilnehmer können lernen, Gruppenprozesse im Konfirmandenunterricht auszulösen, sie exakt zu beobachten und zu beurteilen. Die Vermittlung erfolgt mit Hilfe von Film- und Videodokumentationen aus dem Religions- und Konfirmandenunterricht und schriftlichen Arbeitsmaterialien.

Tagungsort: „Haus am Schüberg“ (Hoisbüttel)

Tagungszeit: 2. Januar 1975, 18.00 Uhr, — 8. Januar 1975, 13.00 Uhr.

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, ihr eigenes Gruppen- und Lehrerverhalten zu kontrollieren und zu analysieren. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird eine Anmeldung erbeten im Katechetischen Amt Kiel, Dänische Str. 15, bis zum 13. Dezember 1974. Weitere Unterlagen gehen den Teilnehmern nach ihrer Anmeldung zu.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4270 — 74 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenwestedt (Pfarrstelle des Südbezirks), Propstei Rendsburg, wird zum 1.

April 1975 frei und hiermit erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Hollesenstr. 25, einzusenden.

Die Kirchengemeinde Hohenwestedt hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 7 300 Gemeindeglieder. Modernisiertes Pastorat neben der Kirche und Gemeindehaus vorhanden. Dörfergemeinschaftsschule, Realschule und Sonderschule am Ort; Gymnasium in Neumünster gut zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt Pastor Krohn, 2354 Hohenwestedt, Lindenstr. 25, Tel. 0 48 71 / 5 49 bzw. 13 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohenwestedt (2) — 74 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schu len s ee, Propstei Neumünster, wird zum 1. Mai 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand 235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, einzusenden. Zur Kirchengemeinde Schulensee — ca. 4 000 Gemeindeglieder — am Stadtrand von Kiel gehören Ortsteile der politischen Gemeinden Molfsee (Villenvorort von Kiel) und Mielendorf (ländlicher Charakter). Beste Verkehrsverbindungen nach Kiel. Moderne Kirche, neues Gemeindehaus, neues Pastorat und kircheneigener Friedhof vorhanden. An Mitarbeitern u. a. Gemeindehelferin, Gemeindegewerkschaftsleiterin, Organist (B) und Friedhofsgärtner. Reges Gemeindeleben.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schulensee — 74 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 208 Pinneberg, Bahnhofstraße 29/31, einzusenden.

Die Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg — 3 Pfarrstellen — liegt im Einzugsbereich von Hamburg und umfaßt überwiegend Neubaugebiete mit jungen Familien. Gemeindezentrum, zwei Kindergärten und Pastorat vorhanden. Mitarbeiter u. a. Diakon, eine Gemeindehelferin und eine Sozialpädagogin. S-Bahn und Autobahn-Verbindung nach Hamburg. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt der Propst, 208 Pinneberg, Bahnhofstraße 29/31, Tel. 0 41 01 / 2 90 31 und Mitglied des Kirchenvorstandes Thea Binder, 208 Pinneberg, Köpnickers Straße 4, Tel. 0 41 01 / 7 28 14.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg (1) — 74 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

Unsere Gemeindehelferin hört nach 11-jähriger Tätigkeit am 31. 12. dieses Jahres aus familiären Gründen mit ihrer Arbeit auf. Deshalb suchen wir, die Kirchengemeinde Volksdorf, zum 1. Januar 1975 oder später

1 Mitarbeiter/Mitarbeiterin

für die Kinder- und Jugendarbeit verbunden mit der Kinder- und Familiengottesdienstarbeit.

Gute Räumlichkeiten stehen für diese Arbeit in der Gemeinde zur Verfügung. Die Bezahlung richtet sich nach KAT. Die Beschaffung einer Wohnung geschieht nach Bewerbung in Absprache mit dem Kirchenvorstand.

Auskünfte gibt: Pastor Hartmut Plesch, 2 Hamburg 67, Volksdorfer Damm 65, Tel. 6 03 01 94.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand z. Hd. von Pastor Schüler, 2 Hamburg 67, Rockendorf 5.

Az.: 30 Volksdorf — 74 — VIII

*

Das Katechetische Amt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins sucht eine(n)

Pädagogin/Pädagogen

für die Fortbildung von Lehrern und Pastoren.

Aufgabenbereiche:

Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Religionslehrer und Pastoren, Mitarbeit in der Modellentwicklung für den Religionsunterricht im Bereich der Primarstufe bzw. der Sekundarstufe I.

Erwartet werden neben fachlichen Kenntnissen Unterrichtserfahrungen im Fach Religion und die Fähigkeit, die aus dem Unterricht entstehenden Probleme mit den im Religionsunterricht tätigen Lehrkräften zu bearbeiten.

Die Besoldung erfolgt nach A 13/14 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes.

Bewerbungen werden baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 15. Januar 1975 erbeten an:

Das Katechetische Amt der Ev.-Luth. Landeskirche, 23 Kiel, Dänische Str. 15, Tel. (04 31) 9 91-3 63.

Az.: 4270 — 74 — VIII

*

„Wer hat Interesse am Aufbau eines Modells übergemeindlicher Jugendarbeit im Hamburger Randgebiet? Die Kirchengemeinden Eichede/Siek/Großhansdorf suchen eine/n gemeinsame/n

Diakon/Gemeindehelfer(in).

Zielgruppe sollen am Anfang die 8 bis 12-jährigen Jugendlichen in diesen Gemeinden sein.

Bezahlung nach KAT IV b, Unterstützung bei der Wohnungssuche, ggf. Mietzuschuß, ausreichender Arbeitsetat für Jugendarbeit.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte an:

Propst Karl-Ludwig Kohlwege, 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, Tel.: 6 03 80 51 oder

Wolfgang Rose, gleiche Adresse, Tel.: 6 03 80 92.“

Az.: 30 Pr. Stormarn — 74 — VIII

*

„Die Stelle eines B-Kirchenmusikers an der Lutherkirche, Kiel, Schillerstraße 26, wird zum 1. Januar 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Lutherkirche, die im City-Bereich, direkt am Schrevenpark liegt, hat eine Kleuker-Orgel mit 28 Registern auf 3 Manualen und bietet gute Möglichkeiten für Kirchenmusik und Chorarbeit. Wünschenswert wäre auch die musikalische Arbeit mit Kindern und die Bereitschaft, die Gemeinde an neueres Liedgut heranzuführen. Die Gemeinde ist ein reiches kirchenmusikalisches Leben gewöhnt (Musikabende). Die Lutherkirchengemeinde umfaßt ca. 10 000 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT. Bei der Beschaffung einer Wohnung werden wir behilflich sein. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an den Kirchenvorstand der

Lutherkirchengemeinde z. Hd. Pastor Kirchofer, 23 Kiel 1, Schillerstraße 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewerbung.“

Az.: 30 Kiel, Luther — 74 — X/G 2

Berichtigung:

Das unter dem 1. November 1974 erschienene Stück des Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblattes hat irrtümlich die Nummer 20 erhalten. Es muß richtig lauten: Stück 21.

Es wird gebeten, die Numerierung handschriftlich entsprechend zu berichtigen und bei evtl. Nachbestellungen die geänderte Bezeichnung anzugeben.

Personalien

Ernannt:

Am 18. Oktober 1974 der Pastor Jörg Wilhelm G i e s e n, z. Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. November 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Steinbek (6. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;

am 28. Oktober 1974 der Pastor Theodor S p e c k, bisher in Böklund, mit Wirkung vom 16. November 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Toestrup, Propstei Angeln;

am 31. Oktober 1974 der Pastor Hans K u h n, bisher in Zürich, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 zum Pastor der Luther-Kirchengemeinde Kiel (1. Pfarrstelle), Propstei Kiel;

am 31. Oktober 1974 der Pastor Ulrich B o t h, z. Z. in Viöl, mit Wirkung vom 1. November 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Viöl, Propstei Husum-Bredstedt;

am 31. Oktober 1974 der Pastor Ove Hansen B e r g, z. Z. in Heide, mit Wirkung vom 1. November 1974 zum Pastor der Michaelis-Kirchengemeinde II Kiel (1. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Berufen:

Am 30. Oktober 1974 der Pastor Christoph H e n s c h e n, z. Z. in Ostefeld, mit Wirkung vom 1. November 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Ostefeld, Propstei Husum-Bredstedt.

Eingeführt:

Am 20. Oktober 1974 der Pastor Jürgen H a m a n n als Pastor in die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Itzehoe für Religionsunterricht an Gymnasien in Itzehoe (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf;

am 13. Oktober 1974 der Pastor Wolfram L a c k n e r als Pastor in die Propsteipfarrstelle für diakonische Aufgaben in der Propstei Flensburg, zugleich 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg.

Ausgeschieden:

Am 17. Oktober 1974 gem. § 97 Abs. 1 Buchstabe a des Pfarrergesetzes der Pastor Eckard G a l l m e i e r, Kirchengemeinde Ellerau-Quickborn, aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Gestorben:



Pastor i. R.

Dr. Johannes Schubert

geboren am 5. 8. 1902 in Ringenwalde,

gestorben am 22. 10. 1974 in Timmendorfer Strand.

Der Verstorbene wurde am 19. 10. 1930 in Posen ordiniert. Von 1952 bis 1956 war er Leiter des Bugenhagen-Internats in Timmendorfer Strand, seit 1956 Pastor in Albersdorf und von 1962 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 10. 1967 Pastor in Kellinghusen.



Pastor i. R.

Dr. Nicolaus Fries

geboren am 14. 12. 1889 in Süderende/Föhr,

gestorben am 16. 10. 1974 in Albersdorf.

Der Verstorbene wurde am 2. 5. 1926 in Husum ordiniert, er war anschließend Provinzialvikar in Neumünster. Seit dem 17. 10. 1926 war er Pastor in Gundelsby und von 1934 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 11. 1958 Pastor in Albersdorf.